

Satzung
der Stadt Rheinsberg
über die Abwasserbeseitigung und den Anschluß an die städtische
Abwasserbeseitigungsanlage (Abwasserbeseitigungssatzung)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rheinsberg hat in ihrer Sitzung am 27.11.96, Aufgrund der §§ 3, 5 und 15 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 29.09.1993 (GVBL I S. 398 ff und in Verbindung mit den §§ 54 (4), 64 und 66 des Brandenburgischen Wassergesetzes (Bbg WG) vom 13.07.1994 (GVBL S. 302) in der zur Zeit geltenden Fassung folgende Satzung beschlossen:

Präambel

Der politische Wille der Stadtverordneten der Stadt Rheinsberg ist es, das auf versiegelten Flächen anfallende Niederschlagswasser anstatt über eine Kanalisation abzuleiten, am Ort des Anfalls zu sammeln und zu entsorgen, um die nachteiligen Auswirkungen von Bodenversiegelungen auf den Wasserhaushalt soweit wie möglich auszugleichen.

Hierzu bieten sich eine Vielzahl von unterschiedlichen Maßnahmen an,

- z.B.
- Ableiten und Versickern auf angrenzenden unversiegelten Flächen,
 - Sammeln in Regentonnen oder Zisternen und Weiterverwenden, z.B. zur Gartenbewässerung,
 - Ableiten in Zierteiche oder andere angrenzende oberirdische Gewässer,
 - Einleiten in das Erdreich über Versickerungsanlagen (Rigolen, Schächte und Gräben) und mittelbar in das Grundwasser.

Ziel der Stadt Rheinsberg ist es daher, mittelfristig nur das Niederschlagswasser der zentralen Abwasserbeseitigungsanlage für Niederschlagswasser zuzuführen, daß nicht auf den Grundstücken selbst entsorgt werden kann.

Dieses trifft insbesondere für den historischen Stadtkern zu.

Grundstückseigentümer, die zur Zeit das Niederschlagswasser von befestigten Flächen in den öffentlichen Straßenraum ableiten, aber die Möglichkeit haben, dieses auf dem Grundstück selbst zur Versickerung zu bringen, werden aufgefordert, innerhalb der nächsten zwei Jahre Maßnahmen zu ergreifen, die eine Ableitung in den öffentlichen Straßenraum unterbinden.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1
Allgemeines

- (1) Die Stadt Rheinsberg betreibt nach Maßgabe dieser Satzung zur Beseitigung des in ihrem Entsorgungsgebiet anfallenden Abwassers eine rechtlich selbständige Anlage zur zentralen Abwasserbeseitigung für Niederschlagswasser als öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Abwasserbeseitigung erfolgt mittels zentraler Kanalisations- und Abwasserbehandlungsanlagen im Trennverfahren (zentrale Abwasseranlagen für Schmutzwasser und für Niederschlagswasser). Die Beseitigung des Schmutzwassers wird vom Trink- und Abwasserverband Zechlin wahrgenommen.
- (3) Die Stadt bestimmt im Rahmen der ihr obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht, Art, Lage und Umfang der öffentlichen Abwasseranlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung und Sanierung.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Die Abwasserbeseitigung im Sinne dieser Satzung umfaßt das Sammeln, Fortleiten, Behandeln (insbesondere bei Schmutzwasser), Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Abwasser.
- (2) Das Abwasser im Sinne dieser Satzung ist Niederschlagswasser.

Das Niederschlagswasser ist das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten und befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser.

Die Bestimmungen dieser Satzung gelten nicht für Niederschlagswasser von Dachflächen, welches ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit versickert, verregnet, verrieselt oder unmittelbar in ein Gewässer eingeleitet werden kann.

Als Abwasser gilt auch jedes sonstige in die Kanalisation eingeleitete Wasser.

- (3) Das Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück entsprechend dem bürgerlichen Recht. Mehrere Grundstücke gelten dann als ein Grundstück im Sinne dieser Satzung, wenn sie nur gemeinsam bebaubar bzw. wirtschaftlich nutzbar sind.
- (4) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist die Einrichtung zur Abwasserbeseitigung, wenn sie nicht Bestandteil einer öffentlichen Abwasseranlage ist.
- (5) Die öffentliche zentrale Abwasseranlage für Niederschlagswasser endet mit dem Straßenkanal (öffentlicher Abwasserkanal) und dem Anschlußkanal mit Revisionsschacht vom Straßenkanal bis zur Grundstücksgrenze vor dem zu entwässernden Grundstück. Ist ein Grundstück nur durch ein Geh-, Fahr- oder Leitungsrecht mit der Erschließungsstraße verbunden, gilt dies entsprechend für den Straßenkanal vor dem mit diesem Recht belasteten Grundstück.
- (6) Zu der zentralen öffentlichen Abwasseranlage gehört das gesamte öffentliche Entwässerungsnetz einschließlich aller technischen Installationen, wie
 - a) je nach den örtlichen Verhältnissen die Leitungsnetze (Straßenkanäle) des Niederschlagswassers (Trennverfahren), die Reinigungsschächte, die Pumpstationen und die Rückhaltebecken,
 - b) alle Installationen zur Behandlung des Abwassers, z. B. Klärwerk, Absetz-, Vorklärbecken und ähnliche Anlagen,
 - c) offene und verrohrte Gräben und Wasserläufe, sowie die wasserrechtliche Aufhebung der Gewässereigenschaft erfolgt ist und die Gräben bzw. Wasserläufe zur Aufnahme der Abwässer dienen.
- (7) Wenn sich die Vorschriften dieser Satzung auf die Grundstückseigentümerin/ den Grundstückseigentümer beziehen, gelten die Regelungen entsprechend auch für Erbbauberechtigte, Nießbraucher und solche Personen, die die tatsächliche Gewalt über eine bauliche Anlage oder ein Grundstück ausüben.

§ 3

Anschluß- und Benutzungszwang - Niederschlagswasser

- (1) Jede Grundstückseigentümerin / jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, das Grundstück nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, sobald und soweit Niederschlagswasser von bebauten oder befestigten Flächen abfließt, *eine Entsorgung auf dem eigenem Grundstück nicht möglich* und ein gesammeltes Fortleiten erforderlich ist, um eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu verhüten.

Davon ist insbesondere auszugehen, wenn

- das Grundstück derart bebaut oder befestigt worden ist, daß das Niederschlagswasser auf dem

- Grundstück selbst nicht versickern oder nicht in einen Vorfluter ablaufen kann,
- die Bodenbeschaffenheit des Grundstücks eine Versickerung nicht zuläßt und ein Vorfluter zur Aufnahme des Niederschlagswassers nicht vorhanden ist,
 - das Niederschlagswasser erheblich verunreinigt wird, bevor es in den Boden gelangt.
- (2) Die Verpflichtung nach § 3 Abs. 1 richtet sich auf den Anschluß an die zentrale Abwasseranlage für Niederschlagswasser, wenn die öffentliche Kanalisationsanlage vor dem Grundstück oder dem Grundstück, über daß das zu entwässernde Grundstück erschlossen werden soll, betriebsbereit vorhanden ist.
- (3) Die Stadt kann bestimmen, daß erheblich verunreinigtes Niederschlagswasser der öffentlichen zentralen oder dezentralen Abwasseranlage für Schmutzwasser zuzuführen ist, wenn es nicht möglich ist, die Belastung durch eigene technische Einrichtungen oder Maßnahmen auf dem zu entwässernden Grundstück so zu reduzieren, daß die Belastungswerte erreicht werden, die sonst bei von Verkehrs- und Stellplatzflächen für Kraftfahrzeuge abfließendem Niederschlagswasser üblich und unvermeidbar sind. Die Bestimmungen dieser Satzung für Schmutzwasser gelten entsprechend für dieses belastete Niederschlagswasser.
- (4) Die Stadt kann den Anschluß eines Grundstücks an die öffentliche zentrale Abwasseranlage für Niederschlagswasser ganz oder teilweise anordnen (Ausübung des Anschlußzwangs), auch wenn sie nicht abwasserbeseitigungspflichtig ist. Die Grundstückseigentümerin / der Grundstückseigentümer hat den Anschluß innerhalb von drei Monaten nach der Erklärung der Stadt über die Ausübung des Anschlußzwangs vorzunehmen.
- (5) Wenn und soweit ein Grundstück bezüglich des Niederschlagswassers an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist, ist die Grundstückseigentümerin / der Grundstückseigentümer verpflichtet, das Niederschlagswasser, das auf bebauten und befestigten Flächen anfällt, der öffentlichen Abwasseranlage zuzuführen, wenn dies die Entwässerungsgenehmigung vorsieht oder es nicht als Brauchwasser Verwendung findet. Die Verwendung als Brauchwasser ist der Stadt zuvor schriftlich anzuzeigen.

§ 4

Anschluß- und Benutzungsrecht - Niederschlagswasser -

Ein auf Ableitung von Niederschlagswasser gerichtetes Anschluß- und Benutzungsrecht besteht nur, wenn sich die Stadt die Beseitigung vorbehalten hat oder dazu verpflichtet ist. Hieraus folgt kein Anspruch auf Erweiterung oder Veränderung der bestehenden öffentlichen Abwasseranlage für Niederschlagswasser.

§ 5

Befreiung vom Anschluß- und Benutzungszwang - Niederschlagswasser -

- (1) Die Befreiung vom Anschluß- und Benutzungszwang für die Beseitigung von Niederschlagswasser kann auf Antrag ausgesprochen werden,
1. wenn die Stadt nicht aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit zur Beseitigung verpflichtet ist
- und
2. wenn der Anschluß des Grundstücks an die öffentliche Abwasseranlage für Niederschlagswasser für die Grundstückseigentümerin / den Grundstückseigentümer unzumutbar ist.
- Der Antrag soll innerhalb eines Monats nach Aufforderung zum Anschluß oder mit dem Einreichen des Bauantrages - wenn die Voraussetzungen des § 3 a Abs. 1 vorliegen - bei der Stadt gestellt werden.
- (2) Die Befreiung vom Anschluß- und Benutzungszwang kann unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs und auf eine bestimmte Zeit ausgesprochen werden. Sie erlischt spätestens, wenn die Stadt hinsichtlich des freigestellten Grundstücks abwasserbeseitigungspflichtig wird.

§ 6

Entwässerungsgenehmigung

- (1) Die Stadt erteilt nach den Bestimmungen dieser Satzung eine Genehmigung zum Anschluß an eine öffentliche Abwasseranlage und zum Einleiten von Abwasser (Entwässerungsgenehmigung). Änderungen der Grundstücksentwässerungsanlage, der Abwasserverhältnisse die der Entwässerungsgenehmigung zugrundeliegen oder des Anschlusses an die Abwasseranlage bedürfen ebenfalls einer Entwässerungsgenehmigung.
Voraussetzung für jede Einleitung in eine öffentliche Abwasseranlage ist das Vorliegen einer entsprechenden Entwässerungsgenehmigung der Stadt.
- (2) Die Entwässerungsgenehmigung ist von der Grundstückseigentümerin / von dem Grundstückseigentümer schriftlich zu beantragen (Entwässerungsantrag).
- (3) Die Stadt entscheidet, ob und in welcher Weise das Grundstück anzuschließen ist. Sie kann Untersuchungen der Abwasserbeschaffenheit sowie Begutachtungen der Grundstücksentwässerungsanlage durch Sachverständige verlangen, sofern das zur Entscheidung über den Entwässerungsantrag erforderlich erscheint. Die Kosten hat die Grundstückseigentümerin / der Grundstückseigentümer zu tragen.
- (4) Die Genehmigung wird ungeachtet privater Rechte Dritter erteilt und läßt diese unberührt. Sie gilt auch für und gegen die Rechtsnachfolger der Grundstückseigentümerin / des Grundstückseigentümers. Sie ersetzt nicht Erlaubnisse und Genehmigungen, die für den Bau oder Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sind.
- (5) Die Stadt kann - auch abweichend von den Einleitungsbedingungen des § 8 - die Genehmigung unter Bedingungen und Auflagen sowie unter dem Vorbehalt des Widerrufs sowie der nachträglichen Einschränkung oder Änderung erteilen.
- (6) Die Stadt kann eine Selbstüberwachung der Grundstücksentwässerungsanlage nebst Vorlagepflicht der Untersuchungsergebnisse sowie die Duldung und Kostentragung für eine regelmäßige städtische Überwachung festsetzen.
- (7) Vor der Erteilung der Entwässerungsgenehmigung darf mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nur begonnen werden, wenn und soweit die Stadt ihr Einverständnis erteilt hat.
- (8) Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb von zwei Jahren nach Erteilung mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nicht begonnen wurde oder wenn die Ausführung zwei Jahre unterbrochen worden ist. Die Frist kann auf Antrag um jeweils zwei Jahre verlängert werden.

§ 7

Entwässerungsantrag

- (1) Der Entwässerungsantrag ist bei der Stadt mit dem Antrag auf Baugenehmigung einzureichen, wenn die Entwässerungsgenehmigung wegen eines genehmigungspflichtigen Bauvorhabens erforderlich wird. In den Fällen des § 3 Abs. 4 ist der Entwässerungsantrag spätestens einen Monat nach der Aufforderung zum Anschluß vorzulegen. Bei allen anderen Vorhaben ist der Entwässerungsantrag einen Monat vor Baubeginn einzureichen.
- (2) Der Antrag auf Anschluß an die zentrale Abwasseranlage für Niederschlagswasser hat zu enthalten:
 - a) einen Erläuterungsbericht mit
 - Angaben über die Größe und die Befestigungsart der Hofflächen
 - Angaben über die Größe und die Materialart der Dachflächen
 - Angaben über die Bauart und den Umfang der Brauchwasseranlage

- Angabe über die Art und den Umfang einer evtl. teilweisen Beseitigung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück,
- b) eine Beschreibung des gewerblichen Betriebes, dessen Niederschlagswasser eingeleitet werden soll, nach Art und Umfang der Produktion sowie Nutzung der befestigten Freiflächen,
- c) bei einer Grundstücksentwässerungsanlage mit Vorbehandlungsanlagen
 - Menge und Beschaffenheit des anfallenden Niederschlagswassers
 - Funktionsbeschreibung der Vorbehandlungsanlage / sonstige Reinigungsrichtungen oder Maßnahmen
 - Behandlung und Verbleib der anfallenden Rückstände
 - Begründung, weshalb eine Verunreinigung des Niederschlagswassers nicht von vornherein ausgeschlossen werden kann,
- d) einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstücks im Maßstab nicht kleiner als 1 : 100 mit folgenden Angaben:
 - Straße und Hausnummer
 - Gebäude und befestigte Flächen
 - Grundstücks- und Eigentumsgrenzen
 - Haupt- und Anschlußkanäle
 - Gewässer, soweit vorhanden oder geplant
 - sonstige Versickerungs- oder Ableitungsanlagen für Niederschlagswasser auf dem Grundstück
 - vorhandener Baumbestand in der Nähe der Abwasserleitungen,
- e) einen Längsschnitt durch die Grundleitung und durch die Revisionsschächte mit Angabe der Höhenmaße des Grundstücks und der Sohlenhöhe im Verhältnis zu der Straße, bezogen auf HN, ferner Angaben der lichten Weite und des Materials der Leitungen; ausreichend ist auch die Angabe dieser Daten im Lageplan, soweit hiermit die geplante Grundstücksentwässerungsanlage ebenfalls umfassend und deutlich dargestellt werden kann,
- f) Grundrisse der zu entwässernden Dachfläche und sonstigen Gebäudeteile, soweit dies zur Klarstellung der Grundstücksentwässerungsanlage erforderlich ist; es müssen sämtliche in Frage kommenden Ablaufstellen sowie die Ableitung unter Angabe der lichten Weite und des Materials erkennbar sein.

- (3) Schmutzwasserleitungen sind mit durchgezogenen, Regenwasserleitungen mit gestrichelten Linien darzustellen; später auszuführende Leitungen sind zu punktieren.

Folgende Farben sind dabei zu verwenden:

Niederschlagswasserleitungen - blau

Schmutzwasserleitungen - braun

Die für Prüfungsvermerke bestimmte grüne Farbe darf nicht verwendet werden.

- (4) Die Gemeinde kann weitere Unterlagen fordern, wenn diese zur Beurteilung der Entwässerungsanlage erforderlich sind.

§ 8 Einleitungsbedingungen

- (1) In die zentrale öffentliche Abwasseranlage für Niederschlagswasser darf nur Niederschlagswasser eingeleitet werden. Grund- und Dränwasser sowie unbelastetes Kühlwasser dürfen nur ausnahmsweise und mit Zustimmung der Stadt in einen Einlauf der öffentlichen zentralen Abwasseranlage für Niederschlagswasser eingeleitet werden. In die zentrale und dezentrale öffentliche Abwasseranlage für Schmutzwasser darf nur Schmutzwasser eingeleitet werden und auch nur im Rahmen der Menge und Zusammensetzung, die Grundlage für die Erteilung der Entwässerungsgenehmigung waren. Der § 3 Absatz 3 bleibt unberührt.
- (2) Das der öffentlichen Abwasseranlage für Niederschlagswasser zuzuführende Abwasser darf keine Belastungen aufweisen, die über das Maß dessen hinausgehen, was für von Verkehrs- und Stellplatzflächen für Kraftfahrzeuge abfließendes Niederschlagswasser unvermeidbar ist. Die Stadt kann geeignete Vorbehandlungsanlagen oder sonstige Maßnahmen - auch präventiver Art - fordern, die gewährleisten, daß das anfallende Niederschlagswasser den Anforderungen entspricht.

Insbesondere beim Anschluß von befestigten Flächen von Industrie- und Gewerbeflächen oder vergleichbaren Einrichtungen an die öffentliche Abwasseranlage für Niederschlagswasser kann die Stadt auch Einrichtungen fordern, die geeignet sind, die Ableitung belasteten Abwassers in die Abwasseranlage für Niederschlagswasser zu verhindern, wenn im Rahmen der betrieblichen Nutzung dieser Flächen Unfälle mit gewässergefährdenden Stoffen nicht ausgeschlossen werden können.

- (3) Die Stadt kann eine Rückhaltung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück fordern, wenn Abflußmengen erreicht werden, die die Aufnahmefähigkeit der öffentlichen Abwasseranlage für Niederschlagswasser überschreiten.
- (4) Ist zu erkennen, daß über eine bestimmte Grundstücksentwässerungsanlage Stoffe oder Abwässer im Sinne der vorstehenden Vorschriften unzulässigerweise in eine öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden, ist die Stadt berechtigt, auf Kosten der Grundstückseigentümerin/- des Grundstückseigentümers oder der Nutzungsberechtigten/- des Nutzungsberechtigten die dadurch entstehenden Schäden in der Abwasseranlage zu beseitigen, Untersuchungen und Messungen mit den dafür erforderlichen Kontrollschächten, auch auf dem Grundstück der Anschlußnehmerin/des Anschlußnehmers, einbauen zu lassen.

Mehrere Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigte haften gesamtschuldnerisch.

- (5) Wird durch unzulässige Einleitung von Stoffen oder Abwässer im Sinne vorstehender Vorschriften eine erhebliche Gefahr für die öffentliche Abwasseranlage, für die in den Anlagen beschäftigten Personen oder Dritte verursacht, wird der Anschluß der/des verantwortlichen Nutzerin/Nutzers gesperrt. Eine Wiedereröffnung kann von dem Nachweis der Gefährlosigkeit der Abwässer im Sinne vorstehender Vorschriften abhängig gemacht werden.

§ 9 Vorbehandlungsanlagen

- (1) Die Grundstückseigentümerin /- der Grundstückseigentümer oder die/der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, die Vorbehandlungsanlagen so zu betreiben, zu überwachen und zu unterhalten, daß die Schädlichkeit des Abwassers unter Beachtung und Anwendung des Standes der Abwassertechnik so gering wie möglich gehalten wird.
- (2) Die Einleitungswerte- und bedingungen gemäß § 8 gelten für das behandelte Abwasser, wie es aus den Vorbehandlungsanlagen ohne nachträgliche Verdünnung abfließt (Anfallstellen). Erforderlichenfalls sind Probeentnahmemöglichkeiten einzubauen.
- (3) Bau und Betrieb der Vorbehandlungsanlagen unterliegen im übrigen den Bestimmungen des § 70 - Abwasserbehandlungsanlagen - Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) in der jeweils geltenden Fassung.

II. Besondere Bestimmungen für zentrale Abwasseranlagen

§ 10

Anschlußkanal

- (1) Jedes Grundstück muß einen eigenen, unmittelbaren Anschluß an die öffentliche Abwasseranlage vorweisen. Ausnahmen sind nur in besonders begründeten Einzelfällen zulässig.
- (2) Ist eine Entwässerung des Grundstücks aufgrund der Erschließungssituation nur über ein anderes Grundstück möglich (Hinterlieger), müssen die beteiligten Grundstückseigentümerinnen / Grundstückseigentümer die Unterhaltungs- und Benutzungsrechte durch Eintragung einer Grunddienstbarkeit sichern.
- (3) Die Lage und lichte Weite des Anschlußkanals und die Anordnung des Revisionsschachtes /- kastens bestimmt die Stadt.
- (4) Die Stadt läßt den Revisionsschacht/- kasten und den Anschlußkanal bis an die Grenze des zu entwässernden Grundstücks oder des Grundstücks, über das zu entwässern ist (Hinterlieger), herstellen.

Alle Folge- und Betriebskosten haben die Anschlußpflichtigen zu tragen, wobei die Wartung gegen Kostenerstattung durch die Stadt erfolgt.
- (5) Die Stadt unterhält den Anschlußkanal vom Straßenkanal bis zum Revisionsschacht und reinigt ihn bei Verstopfungen. Die Grundstückseigentümerin/- der Grundstückseigentümer hat die Kosten für die Reinigung des Anschlußkanals zu erstatten, wenn die Reinigung durch ihr/sein Verschulden erforderlich geworden ist.
- (6) Die Grundstückseigentümerin/- der Grundstückseigentümer darf den Anschlußkanal nicht verändern oder verändern lassen.
- (7) Werden Teile eines Grundstückes eigenständig bebaut und genutzt, gilt § 11 für diese einzelnen Grundstücksteile jeweils entsprechend.

§ 11

Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Die Entwässerungsanlage auf dem anzuschließenden Grundstück ist nach den jeweils geltenden Regeln der Technik, insbesondere nach den technischen Bestimmungen „Grundstücksentwässerungsanlage“ DIN 1986 Teil 1 - Juni 1988, Teil 2 - September 1978, Teil 4 - Mai 1984 (erhältlich BEUTH - Verlag, Berlin und Köln) herzustellen und zu betreiben; Rohrgräben sind nach DIN 18300, Dezember 1992 (BEUTH - Verlag, Berlin und Köln) herzustellen und zu verfüllen.
- (2) Die Grundstücksentwässerungsanlage darf erst nach ihrer Abnahme durch die Stadt in Betrieb genommen werden. Bis zur Abnahme dürfen Rohrgräben nicht verfüllt werden. Ausnahmen sind nur im ausdrücklichen Einvernehmen mit der Stadt möglich. Über das Prüfungsergebnis wird ein Abnahmeschein ausgefertigt, soweit das Prüfungsergebnis die Inbetriebnahme der Anlage erlaubt. Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so sind diese innerhalb der gestellten Frist zu beseitigen. Der Abnahmeschein befreit die Grundstückseigentümerin/- den Grundstückseigentümer nicht von der Haftung für den ordnungsgemäßen Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage. Wird der Rohrgraben vor der Abnahme ohne das Einvernehmen der Stadt verfüllt, ist die Stadt berechtigt, entweder die Wiederfreilegung der Rohrgräben zu verlangen oder die Untersuchung der Leitungen mit anderen Mitteln (z.B. Videountersuchungen) auf Kosten der Grundstückseigentümerin/- des Grundstückseigentümers durchführen zu lassen.
- (3) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist stets in einem einwandfreien und betriebsfähigen Zustand zu erhalten. Werden Mängel festgestellt, so kann die Stadt fordern, daß die Grundstücksentwässerungsanlage auf Kosten der Grundstückseigentümerin/- des Grundstückseigentümers in den

vorschriftsmäßigen Zustand gebracht wird.

- (4) Die Grundstückseigentümerin/- der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Grundstücksentwässerungsanlage auf ihre/seine Kosten im Einvernehmen mit der Stadt anzupassen, wenn Änderungen an der öffentlichen zentralen Abwasseranlage dies erfordern.
- (5) Entspricht die vorhandene Grundstücksentwässerungsanlage nicht oder nicht mehr den jeweils geltenden Bestimmungen im Sinne des Abs. 1, so hat die Grundstückseigentümerin/- der Grundstückseigentümer sie entsprechend auf eigene Kosten anzupassen. Die Stadt kann eine solche Anpassung verlangen. Die Anpassungsmaßnahmen bedürfen der Genehmigung durch die Stadt. Die §§ 6 und 7 dieser Satzung sind entsprechend anzuwenden.

§ 12

Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Der Stadt oder ihrem Beauftragten ist zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage oder zur Beseitigung von Störungen sofort und ungehindert Zutritt zu dieser Anlage zu den Abwasservorbehandlungsanlagen und zu den Abwasseranfallstellen zu gewähren. Die Stadt oder ihre Beauftragten sind berechtigt, notwendige Maßnahmen anzuordnen, insbesondere das eingeleitete oder einzuleitende Abwasser zu überprüfen und Proben zu entnehmen.
- (2) Alle Teile der Grundstücksentwässerungsanlage, insbesondere Vorbehandlungsanlagen, Revisionsschächte- und -kästen, die technischen Installationen bei Druck- bzw. Vakuumentwässerung, Rückstauverschlüsse sowie Abwasserbehandlungsanlagen, müssen jederzeit zugänglich sein.
- (3) Die Grundstückseigentümerin/- der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage geforderten Auskünfte zu erteilen.

IV. Schlußvorschriften

§ 14

Maßnahmen an der öffentlichen Abwasseranlage

Einrichtungen öffentlicher Abwasseranlagen dürfen nur von Beauftragten der Stadt betreten werden. Eingriffe an öffentlichen Abwassereinrichtungen sind unzulässig (z.B. Entfernen von Schachtabdeckungen und Einlaufrosten)
Ebenso unzulässig sind direkte Einleitungen in die öffentliche Abwasseranlagen (z.B. Straßeneinläufe, Kontrollschächte), wenn das Einvernehmen der Stadt nicht vorliegt.

§ 15

Anzeigepflichten

- (1) Entfallen für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschlußzwanges (§ 3), so hat die Grundstückseigentümerin/- der Grundstückseigentümer dies unverzüglich der Stadt mitzuteilen.
- (2) Gelangen gefährliche oder schädliche Stoffe in eine der Abwasseranlagen, so ist die Stadt unverzüglich - mündlich oder fernmündlich, anschließend zudem schriftlich - durch die Grundstückseigentümerin/- den Grundstückseigentümer zu unterrichten.
- (3) Die Grundstückseigentümerin/- der Grundstückseigentümer hat Betriebsstörungen oder Mängel am Anschlußkanal unverzüglich - mündlich oder fernmündlich, anschließend zudem schriftlich - der Stadt mitzuteilen.
- (4) Störungen im Betriebsablauf gewerblicher Betriebe, die zu einer Einleitung gefährlicher oder schädlicher Stoffe in eine öffentliche Abwasseranlage führen können, sowie Betriebsstörungen oder Mängel an Abwasserbehandlungs- oder Rückhalteanlagen hat die Grundstückseigentümerin/- der Grundstückseigentümer oder die/der Nutzungsberechtigte unverzüglich - mündlich oder fernmündlich, anschließend zudem schriftlich - der Stadt mitzuteilen.

- (5) Wenn sich Art und Menge des Abwasser erheblich ändern (z.B. Produktionsumstellung), so hat die Grundstückseigentümerin/- der Grundstückseigentümer oder die/der Nutzungsberechtigte dies unverzüglich der Stadt mitzuteilen.

§ 16 Altanlagen

- (1) Anlagen, die vor dem Anschluß an eine öffentliche Abwasseranlage der Beseitigung des auf dem Grundstück anfallenden Abwassers dienen und die nicht als Bestandteil der angeschlossenen Grundstücksentwässerungsanlage genehmigt sind, hat die Grundstückseigentümerin/- der Grundstückseigentümer binnen 6 Monate auf ihre/seine Kosten so herzurichten, daß sie für die Aufnahme oder Ableitung von Abwasser nicht mehr benutzt werden können.
- (2) Ist ein Grundstück nicht mehr zu entwässern, schließt die Stadt den Anschluß.

§ 17 Ableitung von Niederschlagswasser in den öffentlichen Straßenraum

Zur Verminderung des Niederschlagswassers, das durch die zentrale Abwasserbeseitigungsanlage Niederschlagswasser entsorgt werden muß, ist eine gezielte Ableitung von Niederschlagswasser in den öffentlichen Straßenraum unzulässig.

Die Grundstückseigentümerin/der Grundstückseigentümer hat innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieser Satzung entsprechende Maßnahmen zur Beseitigung der Ableitung durchzuführen.

§ 18 Vorhaben des Bundes und des Landes

Die Bestimmungen dieser Satzung gelten auch für Vorhaben des Bundes und des Landes, soweit gesetzliche Regelungen dem nicht entgegenstehen.

§ 19 Befreiungen

- (1) Die Stadt kann von Bestimmungen dieser Satzung, soweit sie keine Ausnahme vorsehen, Befreiungen erteilen, wenn die Durchführung der Bestimmungen im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Befreiung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.
- (2) Die Befreiung kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet erteilt werden. Sie steht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.

§ 20 Haftung

- (1) Für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln entstehen, haftet der Verursacher. Dies gilt insbesondere, wenn entgegen dieser Satzung schädliche Abwässer oder sonstige Stoffe in eine öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden. Ferner hat der Verursacher die Stadt von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere deswegen bei ihr geltend machen.
- (2) Die Grundstückseigentümerin/- der Grundstückseigentümer haftet außerdem für alle Schäden und Nachteile, die der Stadt durch einen mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage, ihr vorschriftswidriges Benutzen oder ihr nicht sachgemäßes Bedienen entstehen.
- (3) Mehrere Verursacher haften als Gesamtschuldner.
- (4) Bei Überschwemmungsschäden als Folge von:

- Rückstau in der öffentlichen Abwasseranlage, z.B. bei Hochwasser, Wolkenbrüchen,

- Frostschäden oder Schneeschmelze
- Betriebsstörungen, z.B. Ausfall eines Pumpwerkes
 - Behinderung des Abwasserflusses, z.B. bei Kanalbruch oder Verstopfung
 - zeitweiliger Stilllegung der öffentlichen Abwasseranlage, z.B. bei Reinigungsarbeiten im Straßenkanal oder Ausführung von Anschlußarbeiten

hat die Grundstückseigentümerin/- der Grundstückseigentümer einen Anspruch nur, wenn die eingetretenen Schäden von der Stadt schuldhaft verursacht worden sind.
Gegen Schäden, die nicht auf ein schuldhaftes Verhalten der Stadt zurückzuführen sind, hat die Grundstückseigentümerin/- der Grundstückseigentümer Grundstück und Gebäude selbst zu schützen.

§ 21

Zwangsmittel

- (1) *Für den Fall, daß die Vorschriften dieser Satzung nicht befolgt werden oder gegen sie verstoßen wird, kann nach §§ 13-23 des Ordnungsbehördengesetz -OBG- in Verbindung mit den §§ 15-25 des Verwaltungsvollstreckungsgesetztes -VwVG- vom 18.12.1991 (GVBl. BB. S. 661) durch die Stadt ein Zwangsgeld angedroht und festgesetzt werden. Dieses Zwangsgeld kann wiederholt werden, bis die festgestellten Mängel oder Verstöße beseitigt sind.*
- (2) *Die zu erzwingende Handlung kann auch nach vorheriger Androhung im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten des Pflichtigen durchgesetzt werden.*
- (3) *Das Zwangsgeld und die Kosten der Ersatzvornahme werden im Verwaltungsvollstreckungsverfahren eingezogen.*

§ 22

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 5 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der jeweils gültigen Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen:
 1. § 3 Abs. 1 sein Grundstück nicht rechtzeitig an die hierfür vorgesehene öffentliche Abwasseranlage anschließen läßt;
 2. § 3 Abs. 5 das bei ihm anfallende Abwasser nicht in die öffentliche Abwasseranlagen ableitet;
 3. dem nach § 6 genehmigten Entwässerungsantrag die Anlage ausgeführt oder ohne Genehmigung nach § 6 Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einleitet;
 4. § 7 den Anschluß seines Grundstückes an die öffentliche Abwasseranlage oder die Änderungen der Entwässerungsgenehmigung nicht beantragt,
 5. § 8 Abwasser einleitet, das einem Einleitungsverbot unterliegt oder das nicht den Einleitungswerten entspricht,
 6. § 11 Abs. 2 die Grundstücksentwässerungsanlage oder Teile hiervon vor der Abnahme verfüllt oder verfüllen läßt, ohne daß dies mit der Stadt vorher vereinbart wurde,
 7. § 11 Abs. 3 die Entwässerungsanlage seines Grundstückes nicht ordnungsgemäß betreibt,
 8. § 12 Beauftragten der Stadt nicht sofort und ungehindert Zutritt zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlage gewährt,
 9. § 14 die öffentliche Abwasseranlage betritt, sonstige Eingriff an ihr vornimmt oder ohne Einvernehmen der Stadt Abwasser in eine öffentliche Abwasseranlage einleitet,
 10. § 15 seine Anzeigepflicht nicht oder nicht unverzüglich erfüllt.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 10.000,-- DM geahndet werden.

§ 23 Beiträge und Gebühren

- (1) Nach besonderen Rechtsvorschriften werden von der Grundstückseigentümerin/- dem Grundstückseigentümer im Sinne dieser Satzung (§ 2 Abs. 7)
- Beiträge erhoben für die Herstellung, Anschaffung, Erneuerung, Erweiterung und Verbesserung der öffentlicher Abwasseranlage;
 - Erstattungsbeträge in Höhe der tatsächlich entstanden Kosten erhoben
- a) für Untersuchungen der Abwasserbeschaffenheit durch Sachverständige im Rahmen der Entscheidung über den Entwässerungsantrag gem. § 6 Abs. 3,
 - b) für die Begutachtung der geplanten Grundstücksentwässerungsanlage durch Sachverständige im Rahmen der Entscheidung über den Entwässerungsantrag gem. § 6 Abs. 3,
 - c) für die regelmäßige Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage durch die Stadt gem. § 6 Abs. 6,
 - d) für Abwasseruntersuchungen, Gutachten, Prüfungen der Betriebsanlagen durch Sachverständige vor Beurteilung bestehender oder geplanter Grundstücksentwässerungsanlagen,
 - e) für die Beseitigung von Schäden in der öffentlichen Abwasseranlage und Untersuchungen und Messungen des Abwassers sowie den Einbau von selbsttätigen Meßgeräten mit den dafür erforderlichen Kontrollschächten bei unzulässiger Einleitung von Stoffen oder Abwässern in eine öffentliche Abwasseranlage gem. § 8,
 - f) für die Reinigung des Anschlußkanals bei Verstopfung aufgrund Verschuldens gem. § 11,
 - g) für die Untersuchung des Leitungssystems der Grundstücksentwässerungsanlage bei Verfüllung der Rohrgräben vor Abnahme durch die Stadt gem. § 11 Abs. 2.
- (2) Für die Genehmigung der Grundstücksentwässerungsanlage gem. § 6 werden Gebühren und Auslagen nach der Verwaltungskostensatzung erhoben.

§ 24 Widerruf

Eine bestandskräftige Entwässerungsgenehmigung kann unter den Voraussetzungen des § 49 Verwaltungsverfahrensgesetz in der jeweils geltenden Fassung widerrufen werden.

§ 25 Datenverarbeitung

- (1) Die nach den Bestimmungen dieser Satzung erhobenen Daten, insbesondere
- Bezeichnung des Grundstückes nach Postanschrift und amtlichem Kataster
 - Name und Anschrift des Grundstückseigentümers, ihm gleichgestellter Personen
 - Angaben des Entwässerungsantrages nach § 7
 - Untersuchungsergebnisse des Anwassers nach § 8
 - Einzelregelungen der Entwässerungsgenehmigung nach § 6
 - Einzelregelungen der Befreiungen nach § 5
 - Angaben zum behördlichen Bearbeitungsablauf der Einzelvorgänge,
- können auf dem Wege der elektronischen Datenverarbeitung gespeichert werden.